



SVLFG-Information Nr. 002/2023

Ansprechpartner/-in: Bereich Leistung, Arbeitsbereich Grundsatz und Querschnitt
Tel.: 0561 785-0, E-Mail: 301_GuQ_Reha-BHH_PF@svlfg.de

Versicherungszweige: Landwirtschaftliche Unfallversicherung
Alterssicherung der Landwirte
Landwirtschaftliche Krankenversicherung
Landwirtschaftliche Pflegeversicherung

Aktenzeichen: 407.21.09.00

Erscheinungsdatum: 16.01.2023

Thema: Teilhabeverfahrensbericht 2022

Bezug:

Anlass: Bekanntgabe

Aussage:

Der auf § 41 SGB IX basierende Teilhabeverfahrensbericht soll als trägerübergreifende Statistik die Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger transparenter machen und damit die Möglichkeit der Evaluation und Steuerung für eine Verbesserung der Zusammenarbeit eröffnen. Diese politische Zielsetzung erfolgte auch aufgrund der Annahme, dass die Bedeutung von Rehabilitation und Teilhabe künftig weiter steigen wird.

Ende Dezember 2022 hat die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e. V. (BAR) den Teilhabeverfahrensbericht 2022 veröffentlicht, der über die im Jahr 2021 von den Rehabilitationsträgern erfassten Daten nach § 41 SGB IX berichtet. Den Bericht übersenden wir anliegend zur Kenntnisnahme. Es ist seit dem Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung der inzwischen vierte Teilhabeverfahrensbericht. Der Bericht berücksichtigt nach wie vor die auf Ebene der BAR abgestimmten Vereinbarungen: Neben einheitlich definierten Erfassungs-/Erhebungsvorgaben erfolgt im Bericht selbst bei Darstellung der Daten keine namentliche Nennung der einzelnen Rehabilitationsträger; stattdessen werden die einzelnen Träger mittels einer „PUB-ID“ (= Public-ID) dargestellt. Die Daten der Landwirtschaftlichen Krankenkasse (LKK) werden unter dem Trägerbereich der Krankenversicherung, die Daten der Landwirtschaftlichen Alterskasse (LAK) unter dem Trägerbereich der Rentenversicherung und die Daten der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (LBG) unter dem Trägerbereich der Unfallversicherung dargestellt.

Von insgesamt ca. 1.200 bei der BAR registrierten Rehabilitationsträgern sind 1.079 der Berichtspflicht nachgekommen - darunter auch die SVLFG, die in allen betroffenen Versicherungszweigen (LKK, LAK, LBG) alle erforderlichen Daten vollständig erfasst und übermittelt. Die Meldequote liegt damit bei insgesamt über 85%, was eine erneute Steigerung gegenüber dem Vorjahr bedeutet. In Bezug auf nicht meldende Träger hat die BAR eine Befragung zu den Gründen vorgenommen; die Ergebnisse sind in einem eigenen Kapitel dargestellt (3.2).

Nachdem erstmals im letzten (dritten) Teilhabeverfahrensbericht in geringem Umfang auch Sachverhalte aus zwei Berichtsjahren (2019 und 2020) verglichen werden konnten, enthält der vierte Bericht vermehrt Auswertungen im Jahresvergleich. Dadurch sollen Entwicklungen im Rehabilitationsgeschehen besser abgebildet werden. Dass sich die Corona-Pandemie auch im Jahr 2021 auf den Bereich der Rehabilitation ausgewirkt hat (z. B. in Bezug auf Fallzahlen), wird im Bericht berücksichtigt.

Anlage: Teilhabeverfahrensbericht 2022

Alle SVLFG-Informationen extern finden Sie auch im Internet auf der Seite der SVLFG unter <https://www.svlfg.de/svlfg-recht-online>.